

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 31. Juli

2001

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2001	<b>Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz</b> ..... 2125-2-L	346
24.7.2001	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes</b> ..... 1100-2-F	347
24.7.2001	<b>Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes</b> ..... 2012-1-1-I	348
24.7.2001	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes</b> ..... 282-1-1-UK/WFK	349
21.7.2001	<b>Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau</b> ..... 763-20-I	353
21.7.2001	<b>Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau</b> ..... 763-21-I	357
24.7.2001	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung</b> ..... 2030-2-1-2-F	361
24.7.2001	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts</b> .. 2330-4-I	363
24.7.2001	<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum</b> ..... 2330-11-I	366
24.7.2001	<b>Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)</b> ..... 400-6-J	368
6.7.2001	<b>Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (EuroAnpV-WFK)</b> ..... 17-12-WFK	371
13.7.2001	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülerbeförderung</b> ..... 2230-5-1-1-UK	387
16.7.2001	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen</b> ..... 763-1-1-I	388
20.7.2001	<b>Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Futtermittelrechts (ZustVFR)</b> ..... 7880-2-G	389
29.6.2001	<b>Bekanntmachung über die Aufhebung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“</b> ..... 752-5-W	390
4.7.2001	<b>Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 Vf.2-VII-00 betreffend die Frage, ob Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gegen die Bayerische Verfassung verstößt</b> ..... 752-5-W	391

2125-2-L

## Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG)

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### Art. 1

#### Abgabepflicht und Erhebung

(1) <sup>1</sup>Zur besonderen Förderung des Absatzes von Wein, der in Bayern aus dort gewachsenen Trauben erzeugt wurde, erheben die Gemeinden zugleich mit der Abgabe für den Deutschen Weinfonds eine Abgabe, die dem Freistaat Bayern zufließt. <sup>2</sup>Die Erhebung gehört zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden.

(2) Abgabepflichtig sind die selbstbewirtschaftenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Weinbergsflächen, sofern diese jeweils mehr als 5 Ar umfassen.

(3) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erhebungsverfahren näher zu regeln und die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung von Umfang und Kosten der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen von § 46 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710), festzusetzen.

(4) Zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwands für die Abgabenerhebung können die Gemeinden 2 Prozent des Abgabenaufkommens einbehalten.

(5) Die Abgabe wird auf der Grundlage der Angaben zur Weinbaukartei erhoben.

### Art. 2

#### Verwendung der Abgabe

(1) Gefördert werden die von den Verbänden des Weinbaus und der Weinwirtschaft getragenen gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Gegenstand der Förderung sind herkunftsbezogene gemeinschaftliche und firmenneutrale Werbemaßnahmen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 sind auch einzelne gruppenbezogene oder regionale Maßnahmen der Absatzwerbung förderfähig. <sup>2</sup>Für diesen Förderungs-

zweck sind mindestens 25 Prozent der jährlichen Einnahmen aus der Abgabe zu verwenden.

### Art. 3

#### Werbebeirat

(1) <sup>1</sup>Die Verteilung der Mittel aus der Abgabe obliegt dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. <sup>2</sup>Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung an nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Verteilung der Abgabe ist im Benehmen mit dem Werbebeirat zu treffen. <sup>2</sup>Dieser besteht aus Vertretern von Organisationen des Weinbaus und der Weinwirtschaft. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren des Werbebeirats, regelt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

### Art. 4

#### Wirtschaftsplan

(1) Für die Bewirtschaftung der Mittel aus der Abgabe ist auf Grundlage eines Vorschlags des Werbebeirats für jedes Haushaltsjahr von der nach Art. 3 Abs. 1 zuständigen Behörde ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) <sup>1</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für den Freistaat Bayern jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>Die für Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### Art. 5

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1100-2-F

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes**

**Vom 24. Juli 2001**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl S. 39, BayRS 1100-2-F), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 60 v.H. der jährlichen Mittel nach Absatz 1 bilden.“

2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach ihren Zwecken“ gestrichen.

### § 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. <sup>2</sup>Es gilt erstmals für die Rechnungslegung für das Jahr 2000.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2012-1-1-I

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei**

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Polizei kann

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr
2. an den in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich sind, oder
3. an Orten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden, wenn diese Orte öffentlich zugänglich sind,

offen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen anfertigen. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 soll in geeigneter Weise auf die Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen hingewiesen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. In Art. 74 werden nach den Worten „Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ die Worte „Art. 11“ und nach den Worten „Art. 106 Abs. 3“ die Worte „und Art. 109“ eingefügt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

282-1-1-UK/WFK

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Vom 24. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im ersten Abschnitt 1. Titel erhält folgende Fassung: „Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis“
2. Art. 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

## „Art. 5

<sup>1</sup>Es besteht vorbehaltlich des Satzes 2 ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.  
<sup>2</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Stiftung einen rechtswidrigen oder das Gemeinwohl gefährdenden Zweck verfolgen soll,
2. die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheint oder
3. eine sonstige auf Rechtsvorschriften beruhende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung nicht erfüllt ist.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

## „Art. 7

<sup>1</sup>Hat eine Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, ist ihre Entstehung von der Genehmigungsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.  
<sup>2</sup>Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:

1. Name der Stiftung,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Stiftungsorgane,
6. gesetzliche Vertretung,
7. Name des Stifters,
8. Zeitpunkt der Entstehung,

9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

<sup>3</sup>Auf Antrag des Stifters ist auf die Angabe seines Namens zu verzichten.“

5. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

## „Art. 7a

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) <sup>1</sup>In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit den Angaben nach Art. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 aufzunehmen. <sup>2</sup>Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörden übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses erforderlich sind.“

6. Art. 10 erhält folgende Fassung:

## „Art. 10

(1) <sup>1</sup>Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Stiftungsvermögen), ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. <sup>2</sup>Im Rahmen des Satzes 1 soll der Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücken angelegt werden.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:  
Der Klammerzusatz „(Zuschüsse)“ wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.“

8. Art. 13 wird aufgehoben.

9. In Art. 14 Satz 1 werden die Worte „des Stiftungsvermögens“ durch die Worte „der Stiftung“ ersetzt.

10. In Art. 16 Abs. 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 7 Satz 1“ ersetzt.

## 11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unterstehen“ die Worte „mit Ausnahme der staatlich verwalteten Stiftungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Als oberste Stiftungsaufsichtsbehörden sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Stiftungen, die der Wissenschaft, der Forschung, der Kunst, der Denkmalpflege oder der Heimatpflege gewidmet sind,

2. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für Stiftungen, die der Religion, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Sport gewidmet sind,

3. das Staatsministerium des Innern für alle übrigen Stiftungen.“

## 12. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind die Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.“

## 13. In Art. 22 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.“

## 14. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

<sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll die Stiftung einen Voranschlag aufstellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. <sup>2</sup>Durch die Stiftungssatzung kann auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichtet werden.“

## 15. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. <sup>2</sup>Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten ein Rechnungsabschluss zu erstellen und mit einer Vermögens-

übersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. <sup>2</sup>Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. <sup>3</sup>Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. <sup>4</sup>Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.“

d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „einen“ eingefügt; die Worte „seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel)“ werden durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Stiftungsmittel“ durch die Worte „seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ein entsprechender Bestätigungsvermerk“ durch die Worte „eine entsprechende Bescheinigung“ und „Absatz 2 Satz 2“ durch „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

## 16. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

(1) <sup>1</sup>Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;

2. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;

3. der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup>Was in Satz 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. <sup>3</sup>Soweit eine wesentliche Veränderung im Sinn von Satz 1 Nr. 2 ein Baudenkmal, ein Bodendenkmal oder ein eingetragenes bewegliches Denkmal betrifft, enthält eine hierfür nach dem Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis oder eine an deren Stelle tretende Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung zugleich die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vorher anzuzeigen

1. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll,

2. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v.H., mindestens aber 100 000 Euro, oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als zehn v.H., mindestens aber 70 000 Euro, der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind, die in der nach Art. 25 zuletzt verbeschiedenen oder überprüften Jahresrechnung ausgewiesen sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung (Art. 10 Abs. 2 Satz 1),

3. Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist; das gilt nicht, soweit eine Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Erhebt die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die angezeigten Rechtsgeschäfte vollzogen werden. <sup>3</sup>Für Rechtsgeschäfte nach Satz 1 soll die Stiftungsaufsichtsbehörde allgemein auf eine Anzeige verzichten, wenn es die ordnungsgemäße Verwaltung einer Stiftung erfordert.“

17. Art. 28 wird aufgehoben.

18. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Vom Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 19, 20, 22, 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwirklichung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Art. 13“ gestrichen.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Erlass allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen.“

21. Art. 33 wird aufgehoben.

22. In Art. 41 wird „Art. 33“ durch „Art. 32 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Worte „mit Ausnahme des Art. 28“ werden gestrichen.

23. In Art. 43 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

24. Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Art. 44

Die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1) werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren bei der Genehmigung von Stiftungen, Satzungsänderungen sowie genehmigungs- und anzeigepflichtigen Handlungen zu regeln,
2. die Mitwirkungspflichten der Stiftungen bei der Rechnungsprüfung nach Art. 25, insbesondere die vorzulegenden Nachweise und Belege festzulegen,
3. die Berufung und die Zusammensetzung des Landesausschusses für das Stiftungswesen zu bestimmen.“

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) vom 15. Juli 1999 (GVBl S. 346, BayRS 282-1-1-1-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „und Anzeigen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird „Art. 27“ durch „Art. 27 Abs. 1“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Anzeigen nach Art. 27 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Einen allgemeinen Verzicht nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 sollen die Stiftungsaufsichtsbehörden insbesondere bei Stiftungen mit erheblichem Stiftungsvermögen und bei wiederkehrenden Leistungen und Rechtsgeschäften erklären.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 1“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Im neuen Absatz 2 wird „Art. 25 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 25 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) können auf Grund der Ermächtigung des Art. 44 des Bayerischen Stiftungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

## § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

(2) Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayStG ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Betrags von 100 000 Euro ein Betrag von 195 000 DM, an Stelle des Betrags von 70 000 Euro ein Betrag von 135 000 DM gilt.

## § 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Stiftungsgesetz mit neuer Artikelfolge und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

763-20-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen  
dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder  
der Baukammer Berlin  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 21. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 26. Juni 2001 dem am 21. November 2000/8. Januar 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Berlin über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Baukammer Berlin zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 21. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-20-I

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Land Berlin  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder  
der Baukammer Berlin  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,  
dieser vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

## Mitgliedschaft

(1) Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Baukammer Berlin sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

(2) <sup>1</sup>In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte gesetzliche Vertreter von Ingenieurgesellschaften (§ 33 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 3 ABKG) werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 2 und 3 der Satzung der Ingenieurversorgung gelten entsprechend.

## Artikel 2

## Anwendbare Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBlS. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Berlin entsprechend. <sup>2</sup>Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Baukammer Berlin aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) Soweit nach der Satzung die Höhe der Versorgungsabgaben von der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt, gilt für die Berliner Mitglieder der Ingenieurversorgung die jeweilige Bemessungsgrenze für die alten Bundesländer.

(4) <sup>1</sup>Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Berlin zu vollstrecken. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## Artikel 3

## Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Baukammer Berlin sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

## § 1

## Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

## § 2

## Beitrag

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen; von der Versiche-

rungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

## § 3

## Leistungen

(1) Abweichend von § 28 Abs. 2 der Satzung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

## § 4

## Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Baukammer Berlin, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

## Artikel 4

## Berufsständische Selbstverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder aus dem Land Berlin müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Die Berufung und die Abberufung der Berliner Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin auf Vorschlag der Baukammer Berlin.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Artikel 5

## Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Berlin am Gesamtbetragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Land Berlin angelegt werden.

## Artikel 6

## Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Berlin oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. <sup>2</sup>Die Ingenieurversorgung leitet der Senatsverwaltung die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

## Artikel 7

## Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Land Berlin. <sup>2</sup>Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Berlin im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin und werden unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.

## Artikel 8

## Datenübermittlung

Die Baukammer Berlin gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihr geführten Mitgliederverzeichnissen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

## Artikel 9

## Kündigung des Staatsvertrags

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. <sup>2</sup>Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Berlin den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. <sup>4</sup>Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden. <sup>5</sup>Der Freistaat Bayern teilt dem Land Berlin die Absicht, Regelungen im Sinn des Satzes 4 zu ändern, zeitgerecht mit.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Berlin innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Land Berlin beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Land Berlin wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. <sup>2</sup>Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) <sup>1</sup>Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. <sup>2</sup>Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. <sup>3</sup>Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. <sup>4</sup>Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. <sup>5</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmebestands und des Betrags von 200,00 DM errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. <sup>6</sup>Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Berlin in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung des Landes Berlin erteilt.

## Artikel 10

## Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

<sup>1</sup>Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Land Berlin in den Verwaltungsrat berufen wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den Berliner Vertreter.

## Artikel 11

In-Kraft-Treten des Staatsvertrags,  
Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifika-

tionsurkunden folgt.<sup>2</sup>Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin bekannt zu machen.  
<sup>2</sup>Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Berlin unter Hinweis auf den Staatsvertrag bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

München, den 21. November 2000

**Für den Freistaat Bayern**  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Berlin, den 8. Januar 2001

**Für das Land Berlin**  
Der Senator für Stadtentwicklung

Peter Strieder

763-21-I

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen  
dem Freistaat Bayern und dem Saarland  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer  
der Beratenden Ingenieure des Saarlandes  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 21. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 26. Juni 2001 dem am 21. November 2000/19. Dezember 2000 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 21. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-21-I

**Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Saarland  
über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Kammer  
der Beratenden Ingenieure des Saarlandes  
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,  
und  
das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

## Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Kammer der Beratenden Ingenieure des Saarlandes (Ingenieurkammer Saarland) sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

## Artikel 2

## Anwendbare Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und

Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. <sup>2</sup>Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurkammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) <sup>1</sup>Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### Artikel 3

#### Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

#### § 1

##### Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

#### § 2

##### Beitrag

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht inner-

halb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

#### § 3

##### Leistungen

(1) Abweichend von § 28 Abs. 2 der Satzung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Frühinvalidität ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

#### § 4

##### Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auf diejenigen Mitglieder der Ingenieurkammer Saarland keine Anwendung, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

### Artikel 4

#### Berufsständische Selbstverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder aus dem Saarland müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Die Berufung und die Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes auf Vorschlag der Ingenieurkammer Saarland.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus diesen bayerischen Mitgliedern gewählt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Artikel 5

#### Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Saarland am Gesamtbetragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Saarland angelegt werden.

### Artikel 6

#### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Saarland oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein

können. <sup>2</sup>Die Ingenieurversorgung leitet dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Das Ministerium für Umwelt des Saarlandes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

## Artikel 7

### Satzung

<sup>1</sup>Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Saarland. <sup>2</sup>Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Saarland im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums für Umwelt des Saarlandes und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gegeben.

## Artikel 8

### Datenübermittlung

Die Ingenieurkammer Saarland gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Liste der Beratenden Ingenieure bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

## Artikel 9

### Kündigung des Staatsvertrags

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. <sup>2</sup>Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Saarland den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. <sup>4</sup>Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Saarland innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Saarland beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. <sup>2</sup>Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) <sup>1</sup>Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsät-

zen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. <sup>2</sup>Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zu Grunde zu legen sind. <sup>3</sup>Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. <sup>4</sup>Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestands der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. <sup>5</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmestands und des Betrags von 200,00 DM errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. <sup>6</sup>Bei der Verteilung des Vermögens sind im Saarland in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der Versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt des Saarlandes erteilt.

## Artikel 10

### Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

<sup>1</sup>Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Saarland in den Verwaltungsrat berufen wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den saarländischen Vertreter.

## Artikel 11

### In-Kraft-Treten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. <sup>2</sup>Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes werden ebenfalls im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

München, den 21. November 2000

**Für den Freistaat Bayern**  
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Saarbrücken, den 19. Dezember 2000

**Für das Saarland**  
Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf

2030-2-1-2-F

## Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ die Worte „, Art. 56a Abs. 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4,“ die Worte „Art. 56a Abs. 3,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ die Worte „, Art. 56a Abs. 3“ eingefügt.

2. § 9a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Berücksichtigungsfähige Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren, berücksichtigt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Es werden nur Zeiten im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren berücksichtigt.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „und Senats“ sowie die Worte „bzw. Senats“ gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten werden im Umfang von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kin-

des, insgesamt höchstens im Umfang von zwei Jahren – vermindert um Zeiten, um die die Anstellung nach § 9a vorgezogen wurde – berücksichtigt.“

6. In § 27 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>In den Laufbahnen des technischen Dienstes, in denen kein Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayBG eingerichtet ist, ist abweichend von Absatz 1 Nrn. 2 und 3 die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. <sup>2</sup>In technischen Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst im Sinn des Art. 25 Abs. 2 BayBG kann vom Ausleseverfahren nach Absatz 1 Nr. 3 abgesehen werden.“

9. In § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

10. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

11. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>§ 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

12. In § 61 Abs. 2 werden die Worte „Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

13. Dem § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>§ 9a Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 gelten für Erziehungszeiten für nach dem 31. Dezember 2000 geborene Kinder. <sup>2</sup>Zeiten für vor dem 1. Januar 2001 geborene Kinder werden nach der bis 31. August 2001 geltenden Fassung berücksichtigt.“

14. In Nummer 13 der Anlage 2 zu § 44 werden nach den Worten „Diplom-Physiker“ die Worte „Diplom-Restaurator Univ.“ eingefügt.

## § 2

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in § 1 Abs. 1 wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Bayerische Beamtenfachhochschule verleiht in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Fachrichtung Verwaltungsinformatik den Diplomgrad „Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH)“ und „Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH)“.“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a erhält folgende Fassung:

„in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien  
des Innern,  
für Unterricht und Kultus,  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,  
für Landwirtschaft und Forsten,  
für Landesentwicklung und Umweltfragen,“

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2166, ber. S. 2319) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

Ingolstadt

München

Rosenheim

**Landkreis Berchtesgadener Land**

Bad Reichenhall

**Landkreis Dachau**

Bergkirchen

Dachau

Haimhausen

Hebertshausen

Karlsfeld

Schwabhausen

Weichs

**Landkreis Ebersberg**

Anzing

Ebersberg

Kirchseon

Markt Schwaben

Moosach

Oberpfraammern

Poing

Vaterstetten

Zorneding

**Landkreis Erding**

Erding

**Landkreis Freising**

Allershausen

Attenkirchen

Eching

Freising

Hallbergmoos

Marzling

Neufahrn b. Freising

**Landkreis Fürstentfeldbruck**

Germering

Olching

Puchheim

**Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Eschenlohe

Farchant

Garmisch-Partenkirchen

Grainau

Murnau a. Staffelsee

**Landkreis Landsberg a. Lech**

Landsberg a. Lech

Utting a. Ammersee

**Landkreis Miesbach**

Miesbach

Schliersee

Tegernsee

**Landkreis München**

Garching b. München

Gräfelfing

Grünwald

Haar

Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Hohenbrunn

Kirchheim b. München

Neuried

Oberhaching

Oberschleißheim

Planegg

Pullach i. Isartal

Putzbrunn

Schäftlarn

Unterföhring

Unterhaching

Unterschleißheim

**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Neuburg a.d. Donau

(noch) Anlage

**Landkreis Rosenheim**

Bad Aibling  
Bad Endorf  
Bad Feilnbach  
Bernau a. Chiemsee  
Bruckmühl  
Feldkirchen-Westerham  
Kiefersfelden  
Prien a. Chiemsee  
Raubling  
Rimsting  
Samerberg

**Landkreis Starnberg**

Andechs  
Berg  
Feldafing  
Gauting  
Gilching  
Herrsching a. Ammersee  
Inning a. Ammersee  
Krailling  
Pöcking  
Seefeld  
Starnberg  
Tutzing  
Wefling  
Wörthsee

**Landkreis Weilheim-Schongau**

Oberhausen  
Weilheim i. OB

**Regierungsbezirk Oberpfalz****Kreisfreie Stadt**

Regensburg

**Landkreis Amberg-Regen**

Sulzbach-Rosenberg

**Regierungsbezirk Mittelfranken****Kreisfreie Städte**

Erlangen

Fürth

Nürnberg

**Landkreis Nürnberger Land**

Lauf a.d. Pegnitz

**Regierungsbezirk Schwaben****Kreisfreie Stadt**

Kempten (Allgäu)

**Landkreis Neu-Ulm**

Neu-Ulm

**Landkreis Oberallgäu**

Durach

Fischen i. Allgäu

Immenstadt i. Allgäu

Oberstaufen

Oberstdorf

Waltenhofen

Wiggensbach

2330-11-I

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das Verbot der  
Zweckentfremdung von Wohnraum**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEV) vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1997 (GVBl S. 360), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

München  
Rosenheim

**Landkreis Berchtesgadener Land**

Bad Reichenhall

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg  
Poing  
Vaterstetten

**Landkreis Freising**

Freising  
Hallbergmoos

**Landkreis Fürstentfeldbruck**

Germering

**Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Garmisch-Partenkirchen

**Landkreis Miesbach**

Miesbach

**Landkreis München**

Garching b. München  
Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Neuried

Oberhaching  
Oberschleißheim  
Planegg  
Pullach i. Isartal  
Schäftlarn  
Unterföhring  
Unterschleißheim

**Landkreis Rosenheim**

Bernau a. Chiemsee

**Landkreis Starnberg**

Berg  
Gilching  
Herrsching a. Ammersee  
Inning a. Ammersee  
Starnberg  
Wörthsee

**Landkreis Weilheim-Schongau**

Weilheim i. OB

**Regierungsbezirk Schwaben****Landkreis Oberallgäu**

Oberstdorf

400-6-J

**Verordnung über die Gebiete  
mit gefährdeter Wohnungsversorgung  
(Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)**

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund des § 577a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

<sup>1</sup>Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. <sup>2</sup>Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 17. Juli 1995 (GVBl S. 399, BayRS 400-6-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 345), tritt mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft.

München, den 24. Juli 2001

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

München  
Rosenheim

**Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

Bad Tölz  
Geretsried  
Wolfratshausen

**Landkreis Berchtesgadener Land**

Bad Reichenhall

**Landkreis Dachau**

Bergkirchen  
Dachau  
Haimhausen  
Hebertshausen  
Hilgertshausen-Tandern  
Karlsfeld  
Schwabhausen  
Weichs

**Landkreis Ebersberg**

Anzing  
Ebersberg  
Kirchseeon  
Markt Schwaben  
Moosach  
Oberpfammern  
Poing  
Vaterstetten  
Zorneding

**Landkreis Erding**

Erding

**Landkreis Freising**

Allershausen  
Attenkirchen  
Eching  
Freising  
Hallbergmoos

Marzling  
Neufahrn b. Freising

**Landkreis Fürstenfeldbruck**

Germering  
Olching  
Puchheim

**Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Eschenlohe  
Farchant  
Garmisch-Partenkirchen  
Grainau  
Murnau a. Staffelsee

**Landkreis Landsberg a. Lech**

Landsberg a. Lech  
Utting a. Ammersee

**Landkreis Miesbach**

Miesbach  
Schliersee  
Tegernsee  
Valley

**Landkreis München**

Garching b. München  
Gräfelfing  
Grünwald  
Haar  
Höhenkirchen-Siegersbrunn  
Hohenbrunn  
Kirchheim b. München  
Neuried  
Oberhaching  
Oberschleißheim  
Planegg  
Pullach i. Isartal  
Putzbrunn  
Schäftlarn  
Unterföhring  
Unterhaching  
Unterschleißheim

(noch) Anlage**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Neuburg a.d. Donau

**Landkreis Rosenheim**

Bad Aibling

Bad Endorf

Bad Feilnbach

Bernau a. Chiemsee

Bruckmühl

Feldkirchen-Westerham

Kiefersfelden

Prien a. Chiemsee

Raubling

Rimsting

Samerberg

**Landkreis Starnberg**

Andechs

Berg

Feldafing

Gauting

Gilching

Herrsching a. Ammersee

Inning a. Ammersee

Krailling

Pöcking

Seefeld

Starnberg

Tutzing

Weßling

Wörthsee

**Landkreis Weilheim-Schongau**

Oberhausen

Weilheim i. OB

**Regierungsbezirk Mittelfranken****Kreisfreie Städte**

Erlangen

Fürth

Nürnberg

**Landkreis Nürnberger Land**

Lauf a.d. Pegnitz

**Regierungsbezirk Schwaben****Kreisfreie Stadt**

Kempten (Allgäu)

**Landkreis Neu-Ulm**

Neu-Ulm

**Landkreis Unterallgäu**

Memmingerberg

**Landkreis Oberallgäu**

Durach

Fischen i. Allgäu

Immenstadt i. Allgäu

Oberstaufen

Oberstdorf

Waltenhofen

Wiggensbach

17-12-WFK

**Verordnung  
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
(EuroAnpV-WFK)**

Vom 6. Juli 2001

Auf Grund von

1. Art. 85 Abs. 4 Satz 1, Art. 106 Abs. 3, Art. 116 Satz 5, Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
2. Art. 8 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Art. 11 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S),
4. Art. 10 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S),
5. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 230, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, hinsichtlich der §§ 1 mit 8, 10, 11 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden der Betrag „725 DM“ durch den Betrag „371 €“, der Betrag „70 DM“ durch den Betrag „36 €“ und der Betrag „225 DM“ durch den Betrag „115 €“ ersetzt.
2. In § 2b Abs. 3 wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
3. In § 2d Abs. 4 wird der Betrag „5 000 DM“ durch den Betrag „2 556 €“ und der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 023 €“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden der Betrag „15 400 DM“ durch den Betrag „7 874 €“, der Betrag „7 100 DM“ jeweils durch den Betrag „3 630 €“ und der Betrag „24 000 DM“ durch den Betrag „12 271 €“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 werden der Betrag „320 DM“ durch den Betrag „164 €“, der Betrag „560 DM“ durch den Betrag „286 €“, der Betrag „505 DM“ durch den Betrag „258 €“ und der Betrag „790 DM“ durch den Betrag „404 €“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Betrag „2 760 DM“ durch den Betrag „1 411 €“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden der Betrag „160 DM“ durch den Betrag „82 €“, der Betrag „505 DM“ durch den Betrag „258 €“ und der Betrag „640 DM“ durch den Betrag „327 €“ ersetzt.
7. In § 18a werden die Worte „über den Betrag von 600 DM“ durch das Wort „teilweise“ ersetzt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird der Betrag „690 DM“ durch den Betrag „353 €“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „volle Deutsche Mark“ durch die Worte „volle Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „25 €“ ersetzt.

## § 2

Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme der Bayerischen  
Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft  
der Technischen Universität München

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München vom 24. November 1977 (GVBl S. 730, BayRS 2210-2-6-2-WFK), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1996 (GVBl S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird

in Nummer 1 der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „51 €“ ersetzt,

in Nummer 2 der Betrag „76 DM“ durch den Betrag „39 €“ ersetzt,

in Nummer 3 der Betrag „60 DM“ durch den Betrag „31 €“ ersetzt,

in Nummer 4 der Betrag „51 DM“ durch den Betrag „26 €“ ersetzt;

b) in Absatz 3 wird

in Satz 3 der Betrag „45 DM“ durch den Betrag „23 €“ ersetzt,

in Satz 4 der Betrag „66 DM“ durch den Betrag „34 €“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird im Halbsatz 2 der Betrag „0,53 DM“ durch den Betrag „0,27 €“ ersetzt.

3. Die Anlage wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

### § 3

Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „55,— DM“ durch den Betrag „28,— €“ und der Betrag „110,— DM“ durch den Betrag „56,— €“ ersetzt.

2. In § 1a wird der Betrag „DM 50,—“ durch den Betrag „25,56 €“ ersetzt.

3. In § 1b wird der Betrag „DM 58,—“ durch den Betrag „29,65 €“ ersetzt.

4. In § 1e wird der Betrag „DM 63,—“ durch den Betrag „32,21 €“ ersetzt.

### § 4

Änderung der Hochschulgebührenverordnung

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden der Betrag „DM 100,—“ durch den Betrag „50,— €“, der Betrag „DM 160,—“ durch den Betrag „80,— €“ und der Betrag „DM 200,—“ durch den Betrag „100,— €“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden der Betrag „5,— DM“ durch den Betrag „2,50 €“ und der Betrag „80,— DM“ durch den Betrag „40,— €“ ersetzt.

3. In Absatz 3 wird der Betrag „100,— DM“ durch den Betrag „50,— €“ ersetzt.

4. In Absatz 4 wird der Betrag „1 000,— DM“ durch den Betrag „500,— €“ ersetzt.

### § 5

Änderung der Bayerischen Hochschul-  
lehrernebenfähigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenfähigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (GVBl S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „9 600 DM“ durch den Betrag „4 908 €“ und der Betrag „10 800 DM“ durch den Betrag „5 520 €“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Betrag „2 400 DM“ durch den Betrag „1 230 €“ ersetzt.

8. In § 24 Abs. 2 Satz 7 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 060 €“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

### § 6

Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
zur Förderung des wissenschaftlichen  
und künstlerischen Nachwuchses

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 9. Januar 1985 (GVBl S. 7, BayRS 2210-1-3-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1997 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „1 400 DM“ durch den Betrag „720 €“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „160 €“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Betrag „15 000 DM“ durch den Betrag „7 700 €“, der Betrag „24 000 DM“ durch den Betrag „12 300 €“ und der Betrag „2 000 DM“ durch den Betrag „1 030 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden der Betrag „3 600 DM“ durch den Betrag „1 850 €“, der Betrag „6 000 DM“ durch den Betrag „3 100 €“ und der Betrag „7 200 DM“ durch den Betrag „3 700 €“ ersetzt.

## 3. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

## § 7

Änderung der Verordnung  
über die Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme  
des Staatlichen Prüfamts für  
das Textilgewerbe Münchberg

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamts für das Textilgewerbe Münchberg vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 506, BayRS 2210-4-5-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1993 (GVBl S. 204), wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 55 €, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 40 €, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 30 €, |
| 4. für sonstige Bedienstete  | 25 €. |

## § 8

Änderung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme der Staatlichen  
Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 974, BayRS 2210-4-2-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 1993 (GVBl S. 727), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
  - in Nummer 1 die Zahl 96 DM durch die Zahl 55 €
  - in Nummer 2 die Zahl 66 DM durch die Zahl 40 €
  - in Nummer 3 die Zahl 54 DM durch die Zahl 30 €
  - in Nummer 4 die Zahl 48 DM durch die Zahl 25 €
 ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden
  - die Zahl 35 DM durch die Zahl 20 € und
  - die Zahl 50 DM durch die Zahl 30 €
 ersetzt.

2. Die Anlage Gebührenverzeichnis wird durch die **Anlage 2** zu dieser Verordnung ersetzt.

## § 9

Änderung der Verordnung  
über die staatlichen Zuschüsse für  
Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge  
in kirchlicher Trägerschaft

In § 4 Abs. 1 der Verordnung über die staatlichen Zuschüsse für Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge in kirchlicher Trägerschaft vom 25. September 1998 (GVBl S. 884, BayRS 2210-6-2-WFK) wird der Betrag 6 307,00 DM durch den Betrag 3 225,00 € ersetzt.

## § 10

Änderung der Archivbenützungsbuchung

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Benützungsbuchung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsbuchung - ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl S. 6, BayRS 2241-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1996 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Betrag „54,— DM“ durch die Worte „neunundzwanzig €“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird der Betrag „38,— DM“ durch die Worte „einundzwanzig €“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird der Betrag „30,— DM“ durch die Worte „sechzehn €“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird der Betrag „27,— DM“ durch die Worte „fünfzehn €“ ersetzt.

## § 11

Änderung der Allgemeinen Benützungsbuchung der  
Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

In § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Allgemeinen Benützungsbuchung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl S. 635, BayRS 2240-3-WFK) werden die Worte „drei DM“ durch die Worte „ein Euro fünfzig Cent“ ersetzt.

## § 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

## Anlage 1

Gebührensätze Anlage Bodenuntersuchungen		Euro	(Anlage zu § 2 – Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Hauptversuchsanstalt für Landwirtschaft der Technischen Universität München)	
<b>1.1</b>	<b>Gründuntersuchung und Spurenelementanalyse in landwirtschaftlichen Böden und Gärtnerischen Erden</b>		1.1.17.3	Zink (Zn) – EDTA 5,—
1.1.1	Standard-Untersuchung für landwirtschaftlich genutzte Böden, ohne Auswertung	6,— <sup>*)</sup>	1.1.17.4	Eisen (Fe) – EDTA 5,—
1.1.2	Standard-Untersuchung für landwirtschaftlich genutzte Böden pH-Wert, Kalkbedarf, Phosphat, Kali mit Kurz-Auswertung oder „Gartenpass“	6,50 <sup>*)</sup>	1.1.17.5	Mangan (Mn) – aktives Mn nach Schachtschabel 5,—
1.1.3	gärtnerische Vollanalyse für gärtnerische Erden unter Glas Volumengewicht frisch, pH-Wert, Salzgehalt, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kali	14,—	1.1.17.6	Bor – heißwasserlöslich 7,—
1.1.4	gärtnerische Vollanalyse plus Magnesium	18,—	<b>1.1.18 austauschbare Kationen</b>	
1.1.5	gärtnerische Vollanalyse plus Trockensubstanz	18,—	1.1.18.1	Aluminium (Al) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.6.1	Nmin-Untersuchung – 2 Tiefenschichten 2 Nitrat- und 1 Ammonium-Stickstoff	17,—	1.1.18.2	Calcium (Ca) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.6.2	Nmin-Untersuchung – 3 Tiefenschichten 3 Nitrat- und 1 Ammonium-Stickstoff	22,—	1.1.18.3	Eisen (Fe) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.7	Nitrat (NO <sub>3</sub> -N) – CaCl <sub>2</sub>	6,—	1.1.18.4	Kalium (K) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.8	Ammonium (NH <sub>4</sub> -N) – CaCl <sub>2</sub>	6,—	1.1.18.5	Magnesium (Mg) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.9	löslicher Stickstoff – CaCl <sub>2</sub> (gärtnerische Erden)	6,—	1.1.18.6	Mangan (Mn) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.10	gesamt-löslicher Stickstoff – CaCl <sub>2</sub>	6,—	1.1.18.7	Natrium (Na) – NH <sub>4</sub> Cl, BaCl <sub>2</sub> 8,—
1.1.11	Magnesium (Mg) – CaCl <sub>2</sub>	4,—	1.1.18.8	austauschbarer H <sup>+</sup> aus pH (NH <sub>4</sub> Cl) 5,—
1.1.12	pH-Wert – CaCl <sub>2</sub>	3,—	1.1.18.9	austauschbare Kationen und effektive KAK (Ca, Mg, K, Na) 26,—
1.1.13	Salzgehalt – wasserlöslich	4,—	1.1.18.10	austauschbare Kationen und effektive KAK (Ca, Mg, K, Na, Al, Fe, Mn) 41,—
1.1.14	Salzgehalt – gipslöslich	5,—	1.1.18.11	Kationen-Austauschkapazität (BT-Wert) 13,—
1.1.15	Kalifizierung (auf Basis CAL-K <sub>2</sub> O)	8,—	<b>1.2 Gesamtgehalte in Böden</b>	
1.1.16	Auslesen von Dauerdünger-körnern aus Substraten	8,—	1.2.1	Stickstoff(N) (C/N-Analyzer) 13,—
<b>1.1.17 Spurenelemente</b>			1.2.1	Stickstoff(N) (Kjeldahl) 13,—
1.1.17.1	Natrium (Na) – CaCl <sub>2</sub> oder wasserlöslich	4,—	1.2.2	Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) 10,—
1.1.17.2	Kupfer (Cu) – EDTA	5,—	1.2.3	Kali (K <sub>2</sub> O) 10,—
			1.2.4	Calcium (Ca) 10,—
			1.2.5	Magnesium (Mg) 10,—
			1.2.6	Kohlenstoff (Corg) 13,—
			1.2.7	C und N incl. C/N-Verhältnis 19,—
			1.2.8	Kalk (CaCO <sub>3</sub> ) nach Scheibler 10,—
			1.2.9	Wasser bzw. Trockensubstanz 7,—
			1.2.10	Asche bzw. Glühverlust 10,—
			1.2.11	Zersetzungsgrad von Torf (r-Wert) 41,—
			<b>1.3 Einzelement-Bestimmung in Böden, Substraten und Komposten</b>	
			1.3.1	Aluminium (Al) – ICP 13,—
			1.3.2	Arsen (As) – Hydrid 23,—
			1.3.3	Blei (Pb) – ICP 13,—
			1.3.4	Cadmium (Cd) – ICP 13,—
			1.3.5	Calcium (Ca) – ICP 10,—

<sup>\*)</sup> Bei der Standarduntersuchung einer einzigen Probe wird ein Einzelproben-Zuschlag von 2,— € erhoben.

1.3.6	Cobalt (Co) – ICP	18,—			
1.3.7	Chrom (Cr gesamt) – ICP	13,—			
1.3.8	Eisen (Fe) – ICP	13,—			
1.3.9	Kalium (K) – ICP	10,—			
1.3.10	Kupfer (Cu) – ICP	10,—			
1.3.11	Magnesium (Mg) – ICP	10,—			
1.3.12	Mangan (Mn) – ICP	13,—			
1.3.13	Molybdän (Mo) – ICP	13,—			
1.3.14	Natrium (Na) – ICP	10,—			
1.3.15	Nickel (Ni) – ICP	13,—			
1.3.16	Quecksilber(Hg) – ICP	18,—			
1.3.17	Selen (Se) – Hydrid	23,—			
1.3.18	Zink (Zn) – ICP	13,—			
1.3.19	Zinn (Sn) – ICP	23,—			
1.3.20	Bor – ICP	10,—			
1.3.21	Chlorid (Cl) – Elektrode	13,—			
1.3.22	Chlorid (Cl) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.23	Fluorid (F) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.24	Nitrat (NO <sub>3</sub> oder NO <sub>3</sub> -N) – Autoanalyzer	6,—			
1.3.25	Nitrit (NO <sub>2</sub> ) – Autoanalyzer	6,—			
1.3.26	Phosphat (P oder P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) – ICP	10,—			
1.3.27	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) – ICP	10,—			
1.3.28	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) – Ionenchromatograph	18,—			
1.3.29	Bei Verwendung der Graphitrohrtechnik wird ein Zuschlag von 5,— € berechnet				
<b>1.4</b>	<b>Aufschlüsse von Böden, Substraten und Komposten</b>				
1.4.1	Flusssäure-Aufschluss (Phosphat)	15,—			
1.4.2	Perchlorsäure-Aufschluss (Ca, Mg, K, Na)	15,—			
1.4.3	Königswasser-Aufschluss	10,—			
<b>1.5</b>	<b>Schwermetalle – Sammelanalyse</b>				
1.5.1	Bodenuntersuchung nach § 3 Abs. 2 AbfKlärV Nährstoffe: Bodenart, pH-Wert, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O				
	Doppelbestimmung	82,—			
1.5.2	Einfachbestimmung	61,—			
<b>1.6</b>	<b>Komposte – Sammelanalyse</b>				
<b>1.6.1</b>	<b>Grunduntersuchung Komposte und Bioabfall</b>				
	– Probenvorbereitung	20,—			
	– Volumengewicht, TS, pH-Wert, Salzgehalt, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kali	18,—			
	– Gesamt-Nährstoffe N, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O, Ca, Mg	64,—			
	– Glühverlust (organische Substanz)	10,—			
	– Kalk (CaCO <sub>3</sub> )	10,—			
	– Schwermetalle nach AbfKlärV	82,—			
	– Pflanzenverträglichkeit (Keimpflanzenversuch)	79,—			
	– Rottegrad	26,—			
	– Fremdstoffe, Steingehalt	23,—			
	– Untersuchungsbericht: Ergebnisse im Vergleich mit Richtwerten	11,—			
	Summe	343,—			
<b>1.6.2</b>	<b>Kompost- und Bioabfalluntersuchung</b>				
	<b>RAL-Gütezeichen 251 entsprechend den Richtlinien der Bundesgütegemeinschaft Kompost</b>				
	– Probenvorbereitung	20,—			
	– Volumengewicht, TS, pH-Wert, Salzgehalt, Phosphat, Kali	18,—			
	– Magnesium	4,—			
	– löslicher Stickstoff: Nitrat und Ammonium	11,—			
	– Gesamt-Nährstoffe N, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O, Ca, Mg	64,—			
	– Glühverlust (organische Substanz)	10,—			
	– Schwermetalle nach AbfKlärV	82,—			
	– Pflanzenverträglichkeit (Keimpflanzenversuch)	79,—			
	– Rottegrad	26,—			
	– Fremdstoffe, Steingehalt	23,—			
	– keimfähige Pflanzensamen	31,—			
	– Untersuchungsbericht: Ergebnisse im Vergleich mit Richtwerten	11,—			
	Summe	379,—			
<b>1.7</b>	<b>Wasser – Sammelanalysen (s. auch Anhang zum Gebührenverzeichnis)</b>				
1.7.1	Abwasser zur Bewässerung von Kulturlächen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamt-Härte, Carbonat-Härte, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , NO <sub>3</sub> -N, NH <sub>4</sub> -N)	36,—			
1.7.2	Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamt-Härte, Carbonat-Härte)	15,—			

<b>1.7.3</b>	<b>Einzelelemente in Wässern</b>		<b>1.9</b>	<b>Bodenphysikalische Untersuchungen</b>	
1.7.3.1	Aluminium (Al) – ICP	9,—	1.9.1	Volumengewicht/Rohdichte (Substrate)	4,—
1.7.3.2	Blei (Pb) – ICP	9,—	1.9.2	Tongehalt (Schlamm-analyse)	14,—
1.7.3.3	Cadmium (Cd) – ICP	9,—	1.9.3	Fein- plus Mittelschluff	14,—
1.7.3.4	Calcium (Ca) – ICP	9,—	1.9.4	Feinsand (Nasssiebung)	6,—
1.7.3.5	Chrom (Cr ges.) – ICP	9,—	1.9.5	Mittelsand (Nasssiebung)	6,—
1.7.3.6	Eisen (Fe) – ICP	9,—	1.9.6	Grobsand (Nasssiebung)	6,—
1.7.3.7	Kalium (K) – CP	9,—	1.9.7	Sand (Nasssiebung 0,063 bis 2 mm)	6,—
1.7.3.8	Kupfer (Cu) – ICP	9,—	1.9.8	Kies (2–4 mm)	4,—
1.7.3.9	Magnesium (Mg) – ICP	9,—	1.9.9	Kies (4–8 mm)	4,—
1.7.3.10	Mangan (Mn) – ICP	9,—	1.9.10	Kies (8–16 mm)	4,—
1.7.3.11	Molybdän (Mo) – ICP	9,—	1.9.11	Kies (16–32 mm)	4,—
1.7.3.12	Natrium (Na) – ICP	9,—	1.9.12	Kies (größer 32 mm)	4,—
1.7.3.13	Nickel (Ni) – ICP	9,—	1.9.13	Zuschlag für Peroxidvorbehandlung	6,—
1.7.3.14	Quecksilber (Hg) – ICP	9,—	1.9.14	Dichte (Pyknometer)	28,—
1.7.3.15	Zink (Zn) – ICP	9,—	1.9.15	maximale Wasserkapazität	18,—
1.7.3.16	Chlorid (Cl) – Elektrode	10,—	1.9.16	mineralische Bestandteile in Substraten	15,—
1.7.3.17	Chlorid (Cl) – Ionenchromatograph	18,—	<b>2.</b>	<b>Futtermitteluntersuchungen</b>	
1.7.3.18	Fluorid (F) – Ionenchromatograph	18,—	<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Untersuchungen</b>	
1.7.3.19	Nitrat (NO <sub>3</sub> oder NO <sub>3</sub> -N) – Autoanalyzer	6,—	2.1.1	Feuchtigkeit (Wasser/Trockensubstanz)	
1.7.3.20	Nitrit (NO <sub>2</sub> ) – Autoanalyzer	6,—	2.1.1.1	Trockenschrank-Methode	
1.7.3.21	Phosphat (P oder P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) – ICP	10,—	2.1.1.1.1	einfaches Trocknen	8,—
1.7.3.22	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) – ICP	10,—	2.1.1.1.2	Zuschlag zu Nummer 2.1.1.1.1 für besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Probenzerkleinerung, bis zur Gewichtskonstantrocknung, in sirupartigen Substanzen, Gefrier-trocknung, Wasserbestimmung in Fetten)	13,—
1.7.3.23	Sulfat (SO <sub>4</sub> ) – Ionenchromatograph (Bei Verwendung der Graphitrohrtechnik wird ein Zuschlag von 5,— € berechnet)	18,—	2.1.1.1.3	Vortrocknen	8,—
	<u>weitere Kennwerte</u>		2.1.1.1.4	Vacuumtrocknung (flüchtige Verbindung)	13,—
1.7.4	pH-Wert	3,—	2.1.1.1.5	Methode Karl Fischer	51,—
1.7.5	elektrische Leitfähigkeit	4,—	2.1.2	pH-Wert	
1.7.6	Gesamthärte	8,—	2.1.2.1.1	elektrometrisch	4,—
1.7.7	Carbonathärte	8,—	2.1.2.1.2	Herstellung der Probenlösung	10,—
<b>1.8</b>	<b>Pflanzenverträglichkeit (Keimpflanzenversuch)</b>		2.1.2.2	titrierbare Säure oder Lauge	15,—
1.8.1	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit schädlicher oder wachstumshemmender Stoffe einzelner Ansatz	13,—	2.1.3	Siebanalyse	
1.8.2	Normalfall: 2 Ansätze pro Probe und 1 Kontrollprobe plus ausführliche Auswertung der Ergebnisse	56,—	2.1.3.1	trockene Siebung	
1.8.3	Pflanzenverträglichkeitsprüfung mit Gerste für Komposte Ansatz mit 25 Vol.-% und 50 Vol.-%-Kompostanteil mit Parallele und ausführlicher Auswertung	79,—	2.1.3.1.1	Grundpreis für 2 Fraktionen	10,—
			2.1.3.1.2	Zuschlag für jede weitere Fraktion	3,50
			2.1.4	Leitfähigkeit	4,—

<b>2.2</b>	<b>Stickstoffhaltige Substanzen</b>					
2.2.1	Protein (Eiweiß)					
2.2.1.1	Rohprotein	15,—		2.3.1.3.2	Fettbestimmung in Raps mit NIR	24,—
2.2.1.2	Pepsin-Salzsäure-lösbares Rohprotein	28,—		2.3.1.4	Monoglyceride	51,—
2.2.1.3	wasserlösliches Rohprotein, Eiweißlöslichkeit	31,—		2.3.1.5	Petroläther unlösliche Verunreinigungen	36,—
2.2.2	Aminosäuren, Derivate			2.3.1.6	ätherische Öle	38,—
2.2.2.1	Grundpreis für Extraktion freier Aminosäuren	19,—		2.3.1.7	Phospholipide	51,—
2.2.2.2	Oxidation	11,—		2.3.1.8	Prüfung auf Wachsung von Obst	179,—
2.2.2.3	Aufschluss des Proteins	23,—		2.3.2	Fettkennzahlen	
2.2.2.4	chromatographische Trennung	31,—		2.3.2.1	chemische Bestimmungen	
2.2.2.5	Auswertung je Aminosäure	10,—		2.3.2.1.1	Anisidinzahl	33,—
2.2.2.6	Tryptophan	61,—		2.3.2.1.2	Jodzahl	33,—
2.2.2.7	Bestimmung mehrerer Aminosäuren			2.3.2.1.3	Peroxidzahl	33,—
2.2.2.7.1	Lysin und Methionin	82,—		2.3.2.1.4	Verseifungszahl	33,—
2.2.2.7.2	Lysin und Methionin und Cystin	89,—		2.3.2.1.5	Unverseifbares	36,—
2.2.2.7.3	Lysin und Methionin und Cystin und Threonin	97,—		2.3.2.1.6	Säurezahl bzw. freie Fettsäuren	15,—
2.2.2.7.4	Lysin und Methionin und Cystin und Threonin und Tryptophan	156,—		2.3.2.1.7	Zuschlag zu Nr. 2.3.2.1.1 bis 2.3.2.1.6 bei erforderlicher Fettextraktion s. 2.3.1.1	13,—
2.2.2.8	verfügbares Lysin	69,—		2.3.2.2	physikalische Bestimmungen	
2.2.2.9	Betain	77,—		2.3.2.2.1	Steig-, Fließ-, Klarschmelzpunkt je	26,—
2.2.2.10	Methioninhydroxianalog (MHA)	77,—		2.3.3	Fettsäurebestimmungen	
2.2.3	sonstige Stickstoff-Verbindungen			2.3.3.1	gaschromatographisch (gesamtes Muster)	128,—
2.2.3.1	flüchtige Stickstoffbasen (Ammoniak)	18,—		2.3.3.1.1	Grundpreis zur Herstellung der GC-Lösung	26,—
2.2.3.2	Harnstoff, Biuret je	38,—		2.3.3.1.2	je Fettsäure (gaschromatographisch) z. B. Essigsäure, Propionsäure, Buttersäure, Valeriansäure, evtl. Isomere, Erucasäure	26,—
2.2.3.3	Nitrit, photometrische Methode	33,—		2.3.3.2	Bestimmung von maximal 6 Säuren zusätzlich, falls nötig, 2.3.3.1.1	77,—
2.2.3.4	Nitrat, s. 2.6.3.2.6			<b>2.4</b>	<b>Rohfaser und Gerüstsubstanzen</b>	
2.2.3.5	Kaseinbestimmung in Milchpulver, Milchpulveranteile in Milchaustauschern	77,—		2.4.1	Rohfaser	
2.2.3.6	GMP (Labmolkenachweis)			2.4.1.1	Weender-Verfahren	
2.2.3.6.1	isokratisches Verfahren	56,—		2.4.1.1.1	einfache Bestimmung	25,—
2.2.3.6.2	Gradientenverfahren	82,—		2.4.1.1.2	Zuschlag für besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Entfetten, Säurevorbehandlung u.ä.)	8,—
2.2.3.6.3	beide Verfahren	112,—		2.4.1.2	von Soest-Fraktionierung je Fraktion (ADF, NDF, Lignin)	25,—
<b>2.3</b>	<b>Fette und fettartige Substanzen</b>			<b>2.5</b>	<b>Kohlenhydrate</b>	
2.3.1	Rohfette			2.5.1	Stärke	
2.3.1.1	einfache Extraktion zur Bestimmung des Fettgehaltes, zur Analyse von Fetteigenschaften	13,—		2.5.1.1	durch Polarisation	23,—
2.3.1.2	Mehrfachextraktion (Ölsaaten)	31,—		2.5.1.2	enzymatisch	51,—
2.3.1.3	Zuschläge zu Nummern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 für besonderen Arbeitsaufwand			2.5.1.3	mittels Reimannscher oder Parowscher Waage	18,—
2.3.1.3.1	Salzsäure-Vorbehandlung	10,—				

2.5.2	Zucker		2.6.4.1.1	Säureaufschluss, Trockenver- aschung	15,—
2.5.2.1	Gesamt-Zucker berechnet als Saccharose	23,—	2.6.4.1.2	Mikrowellenaufschluss	26,—
2.5.2.2	reduzierende Zucker	20,—	2.6.4.1.3	Zuschlag für Aufschluss von silikatischem Material	31,—
2.5.2.4	Saccharose und Lactose zusammen	40,—	2.6.4.2	Eisen, Kupfer, Mangan, Zink (Flammen AAS) je	13,—
2.5.3	selektive Methoden für einzelne Kohlenhydrate		2.6.4.3	Aluminium, Bor, Silicium, Blei, Cadmium, Kobalt, Chrom, Molyb- dän, Nickel (ICP) je	13,—
2.5.3.1	Monosaccharide Glucose, Fructose (enzymatisch) je	36,—	2.6.4.4	Blei, Cadmium, Kobalt, Chrom, Molybdän, Nickel (AAS-Graphit- rohr) je	18,—
2.5.3.2	Disaccharide		2.6.4.5	Quecksilber, Selen, Arsen (Hydrid) je	23,—
2.5.3.2.1	Lactose	31,—	<b>2.7</b>	<b>unerwünschte organische Stoffe</b>	
<b>2.6</b>	<b>Asche, Mineralstoffe, Spuren- elemente, toxische Elemente</b>		2.7.1	Blausäure (glykosidisch)	
2.6.1	Asche		2.7.1.1	qualitativ	11,—
2.6.1.1	Rohasche	13,—	2.7.1.2	quantitativ	36,—
2.6.1.2	Salzsäure-unlösliche Asche		2.7.2	Rückstände von Extraktions- mitteln	
2.6.1.2.1	einfaches Verfahren	18,—	2.7.2.1	Perchloräthylen oder ein anderes Extraktionsmittel in Tiermehlen	72,—
2.6.1.2.2	Zuschlag für Vorbehandlung	7,—	2.7.3	Mycotoxine	
2.6.1.3	Salzsäure und Natriumcarbonat unlösliche Asche (SiO <sub>2</sub> )	36,—	2.7.3.1	Aflatoxin B <sub>1</sub>	77,—
2.6.2	Carbonate		2.7.3.1.1	zusätzlich zu Nummer 2.7.3.1 Aflatoxin B <sub>2</sub> , G <sub>1</sub> , G <sub>2</sub> je	23,—
2.6.2.1	aus Kohlendioxid (Methode Scheibler)	18,—	2.7.3.1.2	Aflatoxin M <sub>1</sub>	82,—
2.6.3	Alkali-, Erdalkali-, Nichtmetalle		2.7.3.2	Zearalenon, Ochratoxin je	77,—
2.6.3.1	Herstellung der Lösung (Trocken- veraschung)	15,—	2.7.4	Isothiocyanate	84,—
2.6.3.2	Messung		2.7.5	VOT	82,—
2.6.3.2.1	Calcium, Phosphor, Magnesium, Natrium, Kalium (ICP) je	10,—	2.7.6	Glucosinolate (HPLC)	89,—
2.6.3.2.2	Phosphor, Calcium gravimetrisch je	23,—	2.7.7	Ergosterin	77,—
2.6.3.2.3	Schwefel		2.7.8	Lupinenalkaloide (amtliche Methode)	51,—
2.6.3.2.3.1	elementarer Schwefel (GC)	82,—	<b>2.8</b>	<b>Wirkstoffe und Zusatzstoffe</b>	
2.6.3.2.3.2	Sulfat (gravimetrisch), zusätz- lich 2.6.3.1, falls nötig	23,—	2.8.1	Vitamine	
2.6.3.2.3.3	Sulfat (ICP), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	10,—		(s. auch Anhang zum Gebühren- verzeichnis)	
2.6.3.2.3.4	Sulfit	38,—	2.8.1.1	wasserlösliche Vitamine	
2.6.3.2.4	Fluorid, Chlorid (Elektrode), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	13,—	2.8.1.1.1	B <sub>1</sub> (Aneurin)	64,—
2.6.3.2.5	Fluorid (GC), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	20,—	2.8.1.1.2	B <sub>2</sub> (Riboflavin)	64,—
2.6.3.2.6	Sulfat, Chlorid, Nitrit, Nitrat (IC), zusätzlich 2.6.3.1, falls nötig	18,—	2.8.1.1.3	B <sub>6</sub> (Gesamt) (Summe aus Pyri- doxin, Pyridoxal und Pyridox- amin)	64,—
2.6.3.2.7	Kochsalz (Chlorid nach MOHR)	18,—	2.8.1.1.4	C (Ascorbinsäure)	64,—
2.6.3.3	Monocalciumphosphat	97,—	2.8.1.1.5	Cholin	61,—
2.6.4	Spuren- und toxische Elemente		2.8.1.2	fettlösliche Vitamine	
2.6.4.1	Grundpreis zur Herstellung der Messlösung		2.8.1.2.1	A	84,—

2.8.1.2.2	D	95,—	<b>2.11</b>	<b>Berechnung und Bewertungen</b>	
2.8.1.2.3	E	84,—	2.11.1	Beurteilungen von Fettsäure- mustern	18,—
2.8.2	Farbstoffe		2.11.2	Berechnung des Energiegehaltes zusätzlich zu den chemischen Analysen	18,—
2.8.2.1	Carotin	41,—	<b>2.12</b>	<b>Untersuchung an speziellen Produkten</b>	
2.8.2.2	Xanthophyll	41,—	2.12.1	Gärfutter-Analysen	
2.8.2.3	Canthaxanthin	84,—	2.12.1.1	Milch-, Essig-, Buttersäure einschließlich pH-Wert (nach Flieg)	31,—
2.8.2.4	Citranaxanthin	84,—	2.12.1.2	neuer DLG-Schlüssel	110,—
2.8.3	Zusatz- und Wirkstoffe		2.12.1.3	flüchtige Stickstoff-Basen	18,—
2.8.3.1	Propandiol (Propylenglykol)	84,—	2.12.1.4	Sinnesprüfung (Farbe, Geruch, Gefüge)	10,—
2.8.3.2	Äthanol	26,—	2.12.1.5	Ameisensäure	40,—
2.8.3.3	gesamte Formaldehyd	62,—	<b>3.</b>	<b>Untersuchungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Vorratsschutzes, Rückstandsanalysen</b>	
2.8.3.4	Milchsäure, Lactat (photome- trisch) je	40,—	<b>3.1</b>	<b>chlorierte Kohlenwasserstoffe und/oder Phosphorsäureester in Lebensmitteln (Getreide, Milch, und Milchprodukten, Obst, Gemüse usw.), Futtermitteln, Genussmitteln (Tee, Kaffee) und sonstigen pflanzlichen Produkten</b>	
2.8.3.5	Fumarsäure	40,—	3.1.1	Reinigung (clean-up) mit einer Säule und gaschromatographische Endbestimmung	
2.8.3.6	Sorbinsäure	77,—	3.1.1.1	Grundpreis (auch bei Abtrennung nur mittels Lösungsvorgang)	97,—
2.8.3.7	Butylhydroxytoluol (BHT)	84,—	3.1.1.1.1	Zuschlag für	
<b>2.9</b>	<b>enzymatische und Enzymbestim- mungen</b>		3.1.1.1.1.1	quantitative Auswertung des ersten Wirkstoffs je Substanzklasse	41,—
2.9.1	Ureaseaktivität		3.1.1.1.1.2	jeder weitere Wirkstoff	15,—
2.9.1.1	qualitativ	10,—	3.1.1.1.1.3	Reinigung mit einer weiteren Säule	41,—
2.9.1.2	quantitativ	41,—	3.1.1.1.1.4	besondere Reinigungsverfahren (z. B. bei Hopfen)	41,—
2.9.2	enzymlösbare organische Substanz	56,—	3.1.1.1.1.5	zusätzliche Identifikation	
2.9.3	Gasbildung	84,—	3.1.1.1.1.5.1	je weitere gaschromatographi- sche Säule (für Spezialsäulen Zuschläge)	41,—
2.9.4	Bestimmung von Enzymaktivi- täten		<b>3.2</b>	<b>Pyrethrine, Pyrethroide</b>	
2.9.4.1	Phytaseaktivität	72,—	3.2.1	Pyrethrine	123,—
2.9.4.2	sonstige Enzyme, photometrisch	82,—	3.2.2	Deltamethrin, Cypermethrin, Permethrin, Allerthrin, Fenva- lerate	
2.9.4.3	sonstige Enzyme, spezifische Methoden nach Aufwand		3.2.2.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,—
<b>2.10</b>	<b>Untersuchungen an Getreide</b>				
2.10.1	Tausendkorngewicht, HL-Gewicht	18,—			
2.10.2	Besatzanalyse				
2.10.2.1	Vollanalyse (Auswuchs, Korn- besatz, Schwarzbesatz, Bruch- korn)	26,—			
2.10.2.2	einzelne Besatzfraktionen (Aus- wuchs, Kornbesatz, Schwarz- besatz, Bruchkorn, hitzegeschä- digte Körner oder Gesamtbesatz in Leguminosen, Ölsaaten) je	11,—			
2.10.3	Keimfähigkeit				
2.10.3.1	Vitascope	18,—			
2.10.3.2	nach Schönfeld, Sandbett- verfahren je	26,—			
2.10.4	Sedimentation nach Zeleny	20,—			

3.2.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.5.7.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	123,—
<b>3.3</b>	<b>Carbamate</b>		3.5.7.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.3.1	Carbaryl, Pirimicarb, Carbofuran, Propoxur		3.5.8	Metalaxyl, Oxadixyl	
3.3.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,—	3.5.8.1	Grundpreis	97,—
3.3.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.5.8.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.3.2	Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldicarb-sulfon		3.5.9	Aluminiumphosethyl, phosphorige Säure	
3.3.2.1	Grundpreis	143,—	3.5.9.1	Grundpreis	118,—
3.3.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.5.9.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.3.3	Methomyl, Oxamyl		3.5.10	Triforine	
3.3.3.1	Grundpreis	128,—	3.5.10.1	Grundpreis	128,—
3.3.3.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.5.10.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
<b>3.4</b>	<b>Dithiocarbamate</b>		<b>3.6</b>	<b>aromatische Dinitroverbindungen</b>	
3.4.1	Grundpreis	66,—	3.6.1	Dinoseb, DNOC	
3.4.1.1	Zuschlag für quantitative Auswertung	15,—	3.6.1.1	Grundpreis	123,—
<b>3.5</b>	<b>weitere Fungizide</b>		3.6.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,—
3.5.1	Imidacloprid	143,—	3.6.2	Binaparyl, Dinoseb-acetat, Medinoterb-acetat	
3.5.2	Benomyl, Thiophanat, Carben-dazim, je Wirkstoff	123,—	3.6.2.1	Grundpreis	123,—
3.5.3	Folpet, Captan, Dichlofluanid (ohne Metaboliten), Quintozen, Tecnazen, Quinomethionat, Vinclozolin, Iprodiön, Captafol		3.6.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,—
3.5.3.1	Grundpreis	97,—	<b>3.7</b>	<b>Acarizide</b>	
3.5.3.1.1	Zuschläge für quantitative Auswertung		3.7.1	Tetradifon, Tetrasul, Chlorphenamidin, Chlorbenzid	
3.5.3.1.1.1	des ersten Wirkstoffs	41,—	3.7.1.1	Grundpreis	97,—
3.5.3.1.1.2	jeder weitere Wirkstoff	15,—	3.7.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,—
3.5.3.1.1.3	je weitere gaschromatographische Säule	41,—	3.7.2	Dicofol	
3.5.4	Triadimefon, Triadimenol		3.7.2.1	Grundpreis	97,—
3.5.4.1	Grundpreis	97,—	3.7.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.5.4.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	<b>3.8</b>	<b>Totalherbizide</b>	
3.5.5	Fenarimol, Etridiazol		3.8.1	Bromacil, Lenacil, Terbacil	
3.5.5.1	Grundpreis	97,—	3.8.1.1	Grundpreis je Wirkstoff	97,—
3.5.5.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.8.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.5.6	Fentinacetat, Cyhexatin, Azocyclotin	143,—	3.8.2	Ethidimuron	
3.5.7	Fungizide Beizmittel		3.8.2.1	Grundpreis	97,—
3.5.7.1	Bitertanol, Carboxin, Fenfuram, Fuberidazol, Imazalil, Methfur-oxam		3.8.2.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
			3.8.3	Triazine	
			3.8.3.1	Simazin, Atrazin, Terbutylazin, u.ä.	

3.8.3.1.1	Grundpreis	97,—	3.12.3.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.8.3.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,—	3.12.4	Asulam	
<b>3.9</b>	<b>Herbizide, Harnstoffderivate</b>		3.12.4.1	Grundpreis	174,—
3.9.1	Monolinuron, Linuron, Diuron (Bleichner-Methode) u. ä.		3.12.4.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.9.1.1	Grundpreis	164,—	3.12.5	Fluazifop-butyl	
3.9.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung; je Wirkstoff	41,—	3.12.5.1	Grundpreis	97,—
<b>3.10</b>	<b>Wuchsstoffherbizide</b> 2,4-D; 2,4-DP; 2,4-DB; 2,4,5-T; MCPA; MCPP; MCPB;		3.12.5.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.10.1	Grundpreis	174,—	<b>3.13</b>	<b>Wuchsstoffe</b>	
3.10.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Wirkstoff	41,—	3.13.1	Ethephon	
<b>3.11</b>	<b>Säureanilide</b>		3.13.1.1	Grundpreis	153,—
3.11.1	Alachlor, Metazachlor, Metolachlor, Propachlor, Propanil		3.13.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.11.1.1	Grundpreis	97,—	<b>3.14</b>	<b>Ethylenthioharnstoff (ETU)</b>	
3.11.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.14.1	Grundpreis	97,—
<b>3.12</b>	<b>sonstige Herbizide</b>		3.14.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—
3.12.1	Chlorthiamid, Propyzamid, Propham, Chlorpropham		<b>3.15</b>	<b>polychlorierte Biphenyle (PCB)</b>	
3.12.1.1	Grundpreis	97,—	3.15.1	Grundpreis	97,—
3.12.1.2	Zuschlag für quantitative Auswertung	41,—	3.15.2	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Muster	41,—
3.12.3	Bromoxynil, Ioxynil		3.15.3	Zuschlag für quantitative Auswertung, je Einzelkomponente	15,—
3.12.3.1	Grundpreis	153,—	3.15.4	Zuschlag für weitere Reinigungsverfahren	41,—
			3.15.5	Zuschlag für zusätzliche gaschromatographische Identifizierung	41,—

Folgende Untersuchungen werden im Auftrag der Bayerischen Hauptversuchsanstalt durchgeführt:

**1.** an der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

**1.1 Torfuntersuchung (DIN 11542)**

- Entnahmevolumen
- Wassergehalt der Sammelprobe
- Herstellung der Laboratoriumsprobe
- Herstellung der Analysenprobe
- Bestimmung des Trockensubstanzgehalts
- Bestimmung des Aschegehalts
- Bestimmung von Trockendichte, Wasserkapazität
- Porenvolumen, Luftkapazität, Gebrauchsvolumen
- Bestimmung des Zersetzungsgrades
- Mikroskopische Feststellung des Torftyps

**2.** an der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung

**2.1 Antibiotica**

- Nachweis (Hemmstofftest)
- Identifizierung
- quantitative Bestimmung (mikrobiologisch) von:
- Tetracycline, Chlortetracycline
- Avoparcin
- Zink-Bacitracin
- Penicillin
- Flavophospholipol
- Tylosinphosphat
- Spiramycin
- Virginiamycin
- Paciflor
- Avilamycin

**2.2 Zusatz und Wirkstoffe**

- Amprolium
- Dinitolmid (DOT)
- Nicarbazin
- Monensin-Natrium
- Salinomycin-Natrium
- Narasin
- Lasalocid-Natrium
- Ethopabat
- Aprinocid

**(Anhang zum Gebührenverzeichnis zur HVA-GebO)**

- Dimetridazol
- Halofuginon
- Stenorol
- Meticlorpindol
- Robenidin
- Ronidazol
- Decoquinat
- Methylbenzoquat
- Olaquinox
- Carbadox
- Nifussol
- Diclazuril
- Maduramicin-Ammonium
- Ethoxyquin
- Ipronidazol
- Nitrovin (Payzone)
- Arsanilsäure
- Sulfonamide
- Furazolidon
- Nitrofurazin
- Chloramphenicol

**2.3 mikroskopische Untersuchungen**

- Mikroskopie Einzelfutter
- Mikroskopie Mischfutter mehlförmig
- Mikroskopie Mischfutter gepreßt
- Mikroskopie Mineralfutter
- Untersuchung auf Unverdorbenheit und tierische Vorratsschädlinge in Verbindung
- Anteilsfeststellung nach Ausleseverfahren in Verbindung
- Mineralische Verunreinigung
- Organische Verunreinigung
- Untersuchung auf Spurenelemente und Harnstoff (halbquantitativer Test)
- Siebanalyse
- Bestimmung des Abriebs
- Haltbarkeit

**2.4 mikrobiologische Untersuchungen**

- Bakterien
- Schimmelpilze
- Hefen
- Keimgehaltsbestimmung für Frischebeurteilung
- Spezielle Prüfungen auf Clostridien, Enterokokken, Lactobacillen
- Escherichia coli

Vorprüfung auf Salmonellen  
 Bestätigungstest Salmonellen  
 biochemische Differenzierung von Stammsolaten  
 Identifizierung von Mikroorganismengruppen

3. an der Staatlichen Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt

**3.1 spezielle Wasseruntersuchungen**

Oxidierbarkeit (KMnO<sub>4</sub>-Verbrauch)  
 Sauerstoffgehalt  
 biologischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)  
 chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)  
 bakteriologische Untersuchung nach TVO  
 Differenzierung nicht erforderlich  
 Differenzierung erforderlich  
 adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)

4. an der Staatlichen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg

Biotin  
 Vitamin K  
 Folsäure  
 Nicotinsäure

Vitamin B<sub>12</sub>  
 Cholin (Größenordnung < 2000 mg/kg)

5. an der Staatlichen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

**mikroskopische Untersuchungen**

Mikroskopie Einzelfutter  
 Mikroskopie Mischfutter mehlförmig  
 Mikroskopie Mischfutter gepreßt  
 Mikroskopie Mineralfutter  
 Untersuchung auf Unverdorbenheit und tierische Vorratsschädlinge  
 Anteilsfeststellung nach Ausleseverfahren  
 mineralische Verunreinigung  
 organische Verunreinigung  
 Untersuchung auf Spurenelemente und Harnstoff (halbquantitativer Test)  
 Siebanalysen  
 Bestimmung des Abriebs  
 Haltbarkeit

Die von diesen Institutionen nach deren jeweiligem Gebührenverzeichnis der HVA in Rechnung gestellten Kosten werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der HVA-GebO als Auslagen erhoben und in den Rechnungen als solche gekennzeichnet.

## Anlage 2

## I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v.H. angehoben werden.
2. Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v.H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

## II.

Gebührensätze  
Anlage

		Euro		
<b>1.</b>	<b>Most- und Weinuntersuchungen</b>			(Anlage zu § 8 – Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan)
1.1	<u>chemische Untersuchungen</u>		1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure) 8,—
1.1.1	Schönungen		1.1.5.2	flüchtige Säuren 8,—
1.1.1.1	Untersuchungen zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	19,—	1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure) 17,—
1.1.1.2	Einzel Schönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kiesel Schönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	14,—	1.1.5.4	Apfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure) 17,—
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	17,—	1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure) 17,—
1.1.2	schweflige Säure		1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht) 23,—
1.1.2.1	freie schweflige Säure	5,—	1.1.5.7.1	Ascorbinsäure (als Reduktone) 10,—
1.1.2.2	gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	15,—	1.1.5.7.2	Ascorbinsäure mit HPLC (AS + DAS) 20,—
1.1.2.3	gesamte schweflige Säure (Titration)	15,—	1.1.5.8	ph-Wert 4,—
1.1.3	Alkohol		1.1.6	Gesamttrockenextrakt 11,—
1.1.3.1	mit dem Pyknometer	15,—	1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20°C/20°C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage 11,—
1.1.3.2	chemische Schnellmethode	11,—	1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch) 17,—
1.1.4	Zucker		1.1.9	Mineralstoffe
1.1.4.1	Invertzucker	11,—	1.1.9.1	Gesamtasche 11,—
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	14,—	1.1.9.2	Sulfat 17,—
1.1.5	Säuren		1.1.9.3	Chlorid 17,—
			1.1.9.4	Nitrat 17,—
			1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element 14,—
			1.1.9.6	Phosphat 17,—
			1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen
			1.1.10.1	Grundgebühr 11,—
			1.1.10.2	bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung 5,—
			1.1.11	Mostgewicht
			1.1.11.1	mit Refraktometer 4,—
			1.1.11.2	mit hydrostatischer Waage 6,—
			1.1.12	sensorische Prüfung von Obstwein 15,—
			1.2	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>
			1.2.1	Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode und Gärtest), je Probe 20,—
			1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell, je Probe 9,—
			1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe 5,— bis 10,—

<b>2.</b>	<b>Pflanzenuntersuchungen</b>				
2.1	Untersuchungen auf Pilzkrankheiten				
2.1.1	makroskopische Begutachtung je Probe	5,—			
2.1.2	Auswertung mittels Feuchtekammer je Probe	10,—			
2.1.3	Isolation und Weiterkultur auf einem künstlichen Nährboden je Probe	15,—			
2.2	Untersuchung auf tierische Schaderreger				
2.2.1	makroskopische Begutachtung je Probe	5,—			
2.2.2	Bestimmung von Arthropoden je Probe	10,—			
2.3	Untersuchung auf Unkräuter				
2.3.1	Bestimmung der Unkräuter	10,—			
2.4	Infektionsversuche, Detail- und Einzeluntersuchungen	auf Anfrage			
<b>3.</b>	<b>Boden- und Substratuntersuchungen</b>				
3.1	Aufschlüsse und Extraktionen				
3.1.1	Glühaufschluss zur Bestimmung von Gesamtgehalten	17,—			
3.1.2	Königswasseraufschluss (Schwermetalle in Komposten)	17,—			
3.1.3	Heißwasseraufschluss (heißwasserlösliches Bor)	13,—			
3.1.4	Extraktion zur Bestimmung löslicher Gehalte (CAT, CaCl <sub>2</sub> , H <sub>2</sub> O, CAL, „aktives“ Mangan nach Schachtschabel)	6,—			
3.2	Feststellung der Elementkonzentration in Anschluss an 3.1.1 bis 3.1.4				
3.2.1	Phosphat, Kalium, Natrium (Photometer), je Element	10,—			
3.2.2	Phosphat, Kalium, Natrium, Magnesium, Eisen, Calcium, Mangan, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Blei, Cadmium, Bor, Molybdän, Sulfat (ICP bzw. AAS, bei Verwendung der Graphitrohrtechnik wird ein Zuschlag von 5,— Euro berechnet), Chlorid (Elektrode), je Element	13,—			
3.2.3	Fluorid	25,—			
3.2.4	löslicher Stickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff (Destillation), je Stoff (im Anschluss an 3.1.4)	6,—			
3.3	pH-Wert	3,—			
3.4	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,—			
3.5	Volumengewicht gärtnerischer Erden (VDLUFÄ-Methode)	4,50			
3.6	Wasserkapazität (in Anlehnung an DIN)			19,—	
3.7	Wasserabgabekurve (0–100 cm)			37,—	
3.8	Luftkapazität (in Anlehnung an DIN)			17,—	
3.9	Wassergehalt bzw. Trockensubstanz			8,—	
3.10	Asche bzw. Glühverlust (org. Substanz)			12,—	
3.11	Kohlenstoff				
3.11.1	aus Glühverlust			12,—	
3.11.2	Mit C/N-Analysator			14,—	
3.12	Gesamtstickstoff mit C/N-Analysator			14,—	
3.13	C/N-Verhältnis mit C/N-Analysator			20,—	
3.14	Karbonate (nach Scheibler)			11,—	
3.15	Austauschkapazität				
3.15.1	Rücktauschmethode, ohne austauschbare Kationen			37,—	
3.15.2	BT-Wert, ohne austauschbare Kationen			13,—	
3.15.3	austauschbare Kationen, je Element			8,—	
3.16	Kleingefäß zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe (Keimpflanzentest), je Gefäß			17,—	
3.17	Anzahl an keimfähigen Pflanzensamen und austriebsfähigen Pflanzenteilen (Unkrauttest), je Gefäß			11,—	
3.18	qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff (z.B. Chlorat, Chlorid, Sulfat), je Stoff			4,—	
3.19	mineralische Bestandteile in Substraten			17,—	
3.20	Blähtonanteil in Substraten (Strukturstoffe)			8,—	
3.21	Brutversuch nach ZÖTTL zur Ermittlung der Stabilität des N-Haushaltes (incl. graphische Darstellung und Bericht)				
3.21.1	Standardversion mit 3 Analyseterminen auf Nitrat und Ammonium			240,—	
3.21.2	zusätzliche Analysen auf Nitrat und Ammonium, je Termin			28,—	
3.22	Standarduntersuchung für landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, Phosphat, Kalium)			8,—	
3.23	Standarduntersuchung für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, Trockensubstanz, löslicher Stickstoff, Phosphat, Kalium)			21,—	

3.24	wie 3.23, jedoch ohne Trocken- substanz	16,—	5.5	Natrium, Kalium (Photometer), je Element	10,—
<b>4.</b>	<b>Wasser- und Nährlösungsunter- suchungen</b>		5.6	Magnesium, Calcium, Mangan (AAS bzw. ICP), Chlorid (Elek- trode), je Element	13,—
4.1	pH-Wert	3,—	5.7	Fluorid	25,—
4.2	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	4,—	5.8	Sulfat (halbquantitativ)	3,—
4.3	Gesamthärte (Summe Erdalka- lien)	8,—	5.9	Wasseraufnahme (aus Schütt- dicke nass und trocken)	11,—
4.4	Karbonathärte (Säurekapazität bis pH 4,3)	8,—	5.10	Wassersteighöhe	11,—
4.5	Stickstoff, Nitrat, Ammonium, je Stoff	6,—	5.11	Korngrößenbestimmung je Fraktion	6,—
4.6	Phosphat, Kalium, Natrium (Photometer)	10,—	5.12	Karbonate (nach Scheibler)	11,—
4.7	Calcium, Chlorid, Magnesium, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Bor (ICP bzw. AAS), je Element	13,—	5.13	Standarduntersuchung für Bläh- ton (pH-Wert, Salzgehalt, Calcium, Natrium, Magnesium, Chlorid, Fluorid, Carbonat)	66,—
4.8	Fluorid	25,—	<b>6.</b>	<b>Pflanzenuntersuchung</b>	
4.9	Sulfat (halbquantitativ)	3,—	6.1	Wassergehalt bzw. Trockensub- stanz	8,—
4.10	Nitrit (halbquantitativ)	3,—	6.2	Glühaufschluss zur Bestimmung von Gesamtgehalten	17,—
4.11	chemischer Sauerstoffbedarf (K <sub>2</sub> Cr <sub>2</sub> O <sub>7</sub> -Verbrauch)	18,—	6.3	Phosphat, Kalium, Natrium, Magnesium, Eisen, Calcium, Mangan, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Blei, Cadmium, Bor, Molybdän, Sulfat (ICP bzw. ASS, bei Verwendung der Graphitrohr- technik wird ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet), Chlorid (Elektrode), je Element	13,—
4.12	einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Kar- bonathärte)	15,—	6.4	Gesamtstickstoff mit C/N-Analy- sator	14,—
4.13	einfache Nährlösungsanalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Stickstoff, Phos- phat, Kalium)	16,—	<b>7.</b>	<b>Kontrollverträge</b>	
<b>5.</b>	<b>Untersuchung von Blättonen und ähnlichen Zuschlagstoffen für Kultursubstrate</b>			Analysen nach Gebührensätzen und jährliche Pauschale für Kon- trolltätigkeit	1250,— bis 4000,—
5.1	Probenvorbereitung (trocknen, mahlen)	11,—	<b>8.</b>	<b>Fachtagungen</b>	
5.2	Herstellung des Wasserauszuges (für 5.3 bis 5.8)	6,—		je Teilnehmer	2,50 bis 38,—
5.3	pH-Wert	3,—			
5.4	wasserlösliche Salze (Leitfähig- keit)	4,—			

2230-5-1-1-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Schülerbeförderung**

Vom 13. Juli 2001

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452; BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Beim neusprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 13. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

763-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Vom 16. Juli 2001

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 519), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1083, BayRS 763-1-1-I) werden die Worte „mindestens zwei Drittel“ durch die Worte „mehr als die Hälfte“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 16. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7880-2-G

**Verordnung  
über Zuständigkeiten zum Vollzug  
des Futtermittelrechts (ZustVFR)**

Vom 20. Juli 2001

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-E), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738), in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

## § 1

<sup>1</sup>Zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens ist in Angelegenheiten des Futtermittelrechts in Bayern die Regierung von Oberbayern. <sup>2</sup>Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz bleibt unberührt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 20. Juli 2001

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

752-5-W

## Bekanntmachung über die Aufhebung des fachlichen Plans „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke“

Vom 29. Juni 2001

## I.

Auf Grund von Art. 16 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und Art. 15 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Ziel B XI 7 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den fachlichen Plan „Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke – Fortschreibung –“ (Bekanntmachung vom 10. Januar 1986, GVBl S. 11; BayRS 752-5-W), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Mai 2000 (GVBl S. 396), aufgehoben.

## II.

Die Aufhebung betrifft folgende Gebiete:

1. Planungsregion 3, Lkr. Schweinfurt, Gemarkung **Grafenrheinfeld**;
2. Planungsregion 4, Lkr. Bamberg, Gemarkung **Viereth**;
3. Planungsregion 4, Lkr. Forchheim, Gemarkung **Eggolsheim**;
4. Planungsregion 5, Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Gemarkung **Arzberg**;

5. Planungsregion 6, Lkr. Schwandorf, Gemarkung **Dachelhofen**;
6. Planungsregion 7, Stadt Erlangen, Gemarkung **Frauenaurach**;
7. Planungsregion 12, Lkr. Passau, Gemarkung **Pleinting**;
8. Planungsregion 14, Lkr. München, Gemarkung **Ismaning**;
9. Planungsregion 18, Lkr. Rosenheim, Gemarkung **Marienberg**.

## III.

Die Entscheidung über die Aufhebung des Standortsicherungsplans für Wärmekraftwerke ist bei den unteren Landesplanungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden) zur Einsicht für jedermann ab 1. Juli 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

## IV.

Die Aufhebung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 29. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 4. Juli 2001 Vf. 2-VII-00**

Gemäß Art. 25 Abs. 7 VfGGH wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6), geändert durch Beschlüsse vom 13. Dezember 1986 (StAnz Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1986 S. 13), vom 22. Juli 1989 (StAnz Nr. 30 vom 28. Juli 1989 S. 4), vom 19. März 1994 (StAnz Nr. 13 vom 31. März 1994 S. 4) und vom 17./18. März 1995 (StAnz Nr. 19 vom 12. Mai 1995 S. 5), soweit die Quartale IV/1989 bis II/1995 betroffen sind,
2. Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6), geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 1986 (StAnz Nr. 51/52 vom 19. Dezember 1986 S. 13), soweit die Quartale IV/1989 bis II/1995 betroffen sind,

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

**Entscheidungsformel:**

Es wird festgestellt, dass Abschnitt D der Anlage 5 zum Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 14. Juni 1986 (StAnz Nr. 25 vom 20. Juni 1986 S. 6) in der Fassung vom 22. Juli 1989 (StAnz Nr. 30 vom 28. Juli 1989 S. 4) gegen Art. 101 BV in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 BV verstieß, soweit er keine Differenzierungsmöglichkeit für Ärzte mit einer im Vergleich zu ihrer Arztgruppe besonderen Praxisstruktur enthielt.

**Leitsatz:**

Das Grundrecht auf Berufsfreiheit und der Gleichheitssatz gebieten, im Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns bei Honorarbegrenzungsregelungen eine Differenzierungsmöglichkeit für Ärzte mit einer im Vergleich zu ihrer Arztgruppe besonderen Praxisstruktur vorzusehen.

München, den 5. Juli 2001

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Holzheid, Präsidentin

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

KD 2-0 Abo 82 \*\*\*  
Landtag von Nordrhein-Westfalen  
Referat V/3, Zentrale Dokumentati  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134